

**Protokoll  
der Gemeindeversammlung Bäretswil  
vom 13. Juni 2018**

**1. Gemeindeversammlung pro 2018**

Ort: Sekundarschulhaus Letten, 8344 Bäretswil

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

---

Vorsitz: Gemeindepräsident Teodoro Megliola

Protokoll: Gemeindeschreiber Felix Wanner

---

Geschäfte:

**I. POLITISCHE GEMEINDE**

- 1 B Abnahme der Jahresrechnung und der Investitionsrechnung 2017 der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil
- 2 B Umsetzung Rechnungslegungsstandard HRM2 per 1. Januar 2019
- 3 B Bewilligung eines Kredites von Fr. 305'000 für den Hochwasserschutz Bettswil 2. Etappe, Umliegung mit teilweiser Offenlegung Hinterbettswilerbach Nr. 8.0 und Anpassung mit teilweiser Offenlegung Bach vom Rossweidli Nr. 8.2
- 4 B Teilrevision Nutzungsplanung (Aufhebung Gewässerabstandslinie am Mettlenbach) Teilrevision Gestaltungsplan Adetswilerstrasse auf Kat.Nr. 7462
- 5 B Delegation Protokollgenehmigung der Gemeindeversammlung an Exekutive
- 6 B Einbürgerung von Pizarro Marie, Staatsangehörige der Tschechischen Republik
- 7 B Einbürgerung von Alcantara Ramirez Dorca Elisabeth, Staatsangehörige der Dominikanischen Republik
- 8 B Einbürgerung von Weinrich Candice, Staatsangehörige von Südafrika

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass

- die Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation (Homepage)
- die Ankündigung innert der gesetzlichen Frist,
- die Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften,
- die Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei,
- die Auflage des Stimmregisters,

ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgten.

Als Stimmzähler werden in stiller Wahl gewählt:

1. Laura Ruf, Glärnischstr. 19, Bäretswil
2. Walter Schneider, Am Aabach 14, Bäretswil

Anwesend sind 46 Stimmberechtigte.

**Protokoll  
der Gemeindeversammlung Bäretswil  
vom 13. Juni 2018**

**/ 9.0.3**

Finanzen

B Abnahme der Jahresrechnung und der Investitionsrechnung 2017

---

<b>a) Laufende Rechnung</b>		
Total Aufwand	Fr.	27'118'834.02
Total Ertrag	Fr.	27'184'544.79
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>65'710.77</b>
<b>b) Investitionsrechnung</b>		
Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen	Fr.	2'167'044.67
Finanzvermögen Nettoinvestitionen	Fr.	343'000.00
<b>Total Nettoinvestitionen</b>		<b>2'510'044.67</b>
<b>Finanzierung</b>		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'633'726.72
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	Fr.	65'710.77
Ertragsüberschuss spezialfinanzierte Funktionen	Fr.	467'243.75
<b>Finanzierungsfehlbetrag II</b>	<b>Fr.</b>	<b>- 343'363.43</b>
<b>c) Bilanz</b>		
Finanzvermögen	Fr.	19'634'005.12
Verwaltungsvermögen	Fr.	15'843'569.75
Spezialfinanzierungen	Fr.	0.00
<b>Total Aktiven</b>	<b>Fr.</b>	<b>35'477'574.87</b>
Fremdkapital	Fr.	13'346'855.02
Verrechnungen	Fr.	823'387.15
Spezialfinanzierungen	Fr.	5'223'386.73
Eigenkapital	Fr.	16'083'945.97
<b>Total Passiven</b>	<b>Fr.</b>	<b>35'477'574.87</b>
<b>d) Fondsbestände per 31.12.2017</b>		
Mühlackerfond	Fr.	406'774.55
Schulreisefond	Fr.	27'000.00

**e) Spezialfinanzierungen per 31.12.2017**

Wasserversorgung Bäretswil	Fr.	2'379'322.86
Wasserversorgung Allmann	Fr.	214'128.35
Siedlungsentwässerung	Fr.	1'945'963.29
Entsorgung	Fr.	329'149.23
Ersatzabgabe Schutzraumbauten	Fr.	263'623.00
Ersatzabgabe Parkplätze	Fr.	91'200.00
<b>Total Spezialfinanzierungen</b>	<b>Fr.</b>	<b>5'223'386.73</b>

**Abschied des Gemeinderates vom 11. April 2018**

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und Sonderrechnungen 2017 der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, Jahres- und Sonderrechnungen 2017 der vereinigten Politischen Gemeinde zu genehmigen.

**Entwicklung Finanzkennzahlen Gemeinde Bäretswil**

Finanzkennzahlen	2013	2014	2015	2016	2017
Selbstfinanzierungsanteil	25.00%	13.10%	6.90%	8.50%	8.30%
Selbstfinanzierungsgrad	440.90%	97.00%	27.40%	60.30%	100.90%
Kapitaldienstanteil	4.80%	5.00%	7.50%	7.70%	5.20%
Zinsbelastungsanteil	-0.60%	-0.60%	-0.40%	-0.90%	-1.00%
Nettovermögen CHF p/Einwohner	1'856	1'800	876	1'013	1'011
Bruttoverschuldungsanteil	30.30%	27.70%	22.80%	24.30%	35.10%
Nettovermögen in % Steuerkraft	84.60%	82.00%	40.80%	44.70%	46.10%
Nettoverschuldungsquotient	-76.50%	-80.90%	-46.30%	-49.30%	-50.60%
Investitionsanteil	8.70%	15.10%	24.00%	16.10%	8.80%

Finanzkennzahl	Erklärung
Selbstfinanzierungsanteil (Cash-flow)	Anteil des Ertrags, der für Investitionen und Bildung von Eigenkapital verwendet werden kann
Selbstfinanzierungsgrad	Finanzierung der Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln des laufenden Jahres
Kapitaldienstanteil	Anteil des Ertrags, der für den Kapitaldienst (Zinsen und ordentliche Abschreibungen) aufgewendet werden muss
Zinsbelastungsanteil	Anteil des Ertrags, der für den Zinsendienst aufgewendet werden muss
Nettovermögen pro Einwohner	Anteil des Vermögens oder der Verschuldung der Gemeinde pro Einwohner in Franken

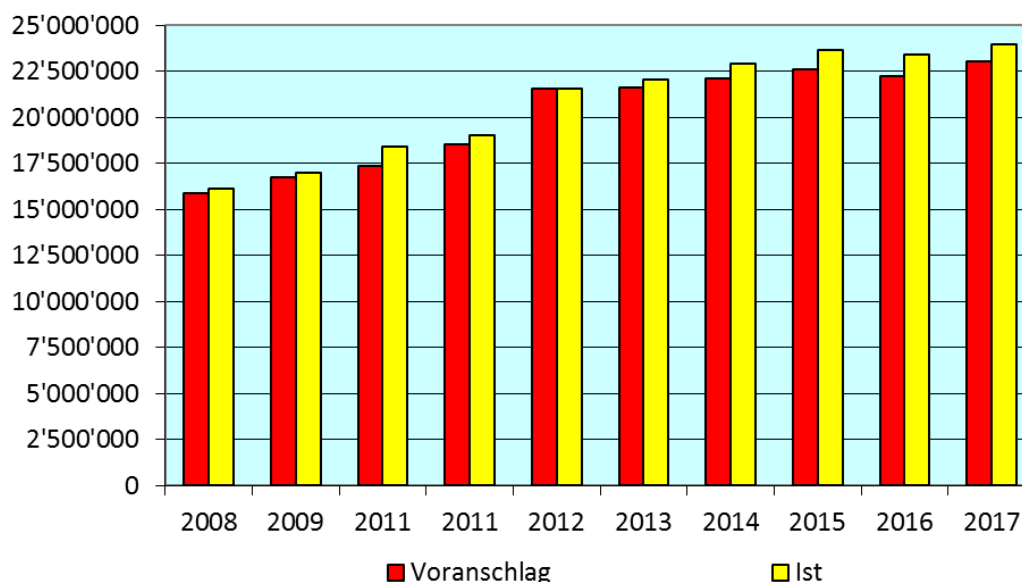
Bruttoverschuldungsanteil	Bruttoschulden (langfristiges Fremdkapital und Verpflichtungen für Sonderrechnungen) in % Ertrag
Nettovermögen in % Steuerkraft	Verhältnis Nettovermögen pro Einwohner zu Steuerkraft pro Einwohner
Nettoverschuldungsquotient	Welcher Anteil des Steuerertrags bzw. wie viele Jahrestanchen wären erforderlich, um die Nettoschuld abzutragen (+100% = 1 Jahrestanche)
Investitionsanteil	Anteil der Bruttoinvestitionen am Gesamtaufwand (Laufende Rechnung + Bruttoinvestitionen) der Gemeinde

### Kommentar zur Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 65'710.77. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der spezialfinanzierten Funktionen beträgt der Ertragsüberschuss Fr. 532'954.52. Das Ergebnis fällt um Fr. 412'489.00 geringer aus als im Voranschlag geplant, welcher mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 478'200.00 gerechnet hat. Im Vergleich zum Vorjahr verbesserte sich das operative Jahresergebnis um 5.6 Mio. Franken, jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass im Jahre 2016 5 Mio. Franken Zusatzabschreibungen vorgenommen wurden. Die Verschlechterung des Ergebnisses zum Voranschlag ist im Wesentlichen auf geringere Einnahmen aus Einkommens- und Vermögenssteuern sowie auf zusätzliche Beiträge an Dritte zurückzuführen. Die übrigen Aufwendungen und Erträge bewegen sich gesamthaft im Rahmen des Voranschlages.

Bezeichnung	Voranschlag	Ist	Abweichung	Saldo
Ergebnis gemäss Voranschlag				478'200
<b>Auserperiodischer Aufwand/Ertrag</b>				
Rückzahlung Spitex-Verein 2012		108'950		
MiGeL-Rückstellung stationäre Pflege		-95'000	13'950	492'150
<b>Steuern und Finanzen</b>				
Steuer aus Einkommen und Vermögen	12'022'000	11'425'416	-596'584	-104'434
Rückstellung Steuerauscheidungen		-45'000	-45'000	-149'434
Grundstückgewinn- und Hundesteuern	865'000	1'040'049	175'049	25'615
Buchgewinne und Verluste	0	360'017	360'017	385'632
Abschreibungen im Steuerhaushalt	-1'394'000	-1'383'891	10'109	395'741
<b>Beiträge an/für Private (netto)</b>				
Ergänzungsleistungen	-756'000	-863'105	-107'105	288'636
Wirtschaftliche Hilfe	-775'700	-822'560	-46'860	241'777
Alimentenbevorschussungen	-50'000	-73'760	-23'760	218'017
Pflegefinanzierungsbeiträge	-1'548'000	-1'465'111	82'889	300'906
Therapien/externe Sonderschulungen	-1'164'300	-1'411'394	-247'094	53'812
<b>Veränderung sonstige Tätigkeiten</b>				11'899
Ergebnis Ist				65'711

## Aufwandentwicklung vor Abschreibungen, Einlagen und interne Verrechnungen



### Aufwand

Der Gesamtaufwand von Fr. 27'118'834.02 fällt Fr. 1'038'934.02 (+ 4.0 %) höher aus als geplant. Der Aufwand vor Abschreibungen, durchlaufenden Beiträgen, Einlagen und internen Verrechnungen belief sich auf Fr. 23'992'931.70. Die finanzielle Aufwandsteigerung zum Vorjahr beträgt Fr. 555'750.73 (+ 2.4 %) und im Vergleich zum Voranschlag und unter Berücksichtigung der Nettobudgetierung der Sozialhilfe Fr. 600'429.00 (+ 2.6 %).

### Abweichungen

Aufwandart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Personalaufwand	4'992'100	5'157'807	165'707	3.3

Neuorganisation Verwaltung und Springereinsätze Fr. 23'400.00; Personalersatz Krankheitsfälle Fr. 25'638.00, zu tiefe Budgetierung BVG-Prämien Fr. 25'700.00; zusätzliche Einsatzstunden Feuerwehr (Brandfall) Fr. 14'370.00; Anpassung Stellenprozente Schulbus ab Schuljahr 2016/2017 Fr. 65'970.00; keine Nachfolge nach Kündigung Logopädie - Fr. 29'108.00; BVK-Sanierungsbeiträge Fr. 29'000.00 (verrechnet mit Auflösung Rückstellung, Kontogruppe 36 Beiträge)

Aufwandart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Sachaufwand	5'206'600	5'213'169	6'569	0.1

Geringerer Schulmaterialaufwand (SEK) – Fr. 17'159.00; keine Anschaffung Notebooks SEK (neues ICT-Konzept) – Fr. 7'800.00, Mobiliar für Schulverwaltung + Fr. 8'607.00, Anschaffung Turnmatten doppelt budgetiert – Fr. 6'500.00; geringerer Betriebsmitteleinsatz MZH und Schulliegenschaften – Fr. 26'579.00; schneereicher Dezember + Fr. 116'361.00, mehr Leistungsbrüche und Anschlussarbeiten für Dritte WV Fr. 53'451.00; Aktualisierung Homepage Fr. 4'653.00; weniger externe ICT-Betreuung Schule – Fr. 14'233.00; zusätzlicher Beratungsaufwand SPB Fr. 17'388.00, günstigere Dienstleistung Lebensmittelinspektion – Fr. 5'909.00,

geringere externe Aufwendungen Baubewilligungsverfahren (Bautätigkeit) – Fr. 43'630.00, teurere Einzelfahren Sonderschulung + Fr. 55'682.00, zusätzlicher Grabunterhalt für neu übertragene Gräber + Fr. 7'999.00.

Aufwandart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Passivzinsen	72'000	77'761	5'761	8.0

Geringere Belastung Kontokorrent-Kredit durch frühzeitigen Bezug von Darlehen.

Aufwandart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Abschreibungen	1'747'000	1'708'160	-38'840	-2.2

Zusätzliche Abschreibungen Steuerforderungen Fr. 12'780, geringere Investitionstätigkeit in 2017 als geplant – Fr. 46'273.00.

Aufwandart	Voranschlag	Istaufwand	Abweichung	In %
Entschädigung an Gemeinwesen	6'183'700	6'213'116	29'416	0.5

Kantonale Lehrerbesehung + Fr. 4'923 (inkl. Auflösung BVK-Sanierungsrückstellung 36xx); zusätzliche Schüler/Schülerinnen in externer Sonderschulung + Fr. 21'700.

Aufwandart	Voranschlag	Istaufwand	Abweichung	In %
Betriebs- und Defizitbeiträge	6'625'900	7'331'079	705'179	10.6

Auflösung BVK-Rückstellung von Fr. 72'300.00.

Zusätzliche Schüler/Schülerinnen im Gymnasium und 10. Schuljahr Fr. 53'200.00, zusätzliche Schüler/ Schülerinnen in externer Sonderschulung + Fr. 156'558.00, Beiträge an Verein Bärehuus für nachschulische Tagesbetreuung ab August 2017 Fr. 12'500.00; stationäre Pflege: geringere Anzahl Pflgetage (-3.7 %), geringe Pflegeintensität (-7.1 %), tiefere Durchschnittskosten pro Tag -(12 %) = Total – Fr. 151'159.00, Rückstellung für Nachbelastung MiGel-Materialien 2015 – 2017 Fr. 95'000.00; zusätzliche Leistungsstunden ambulant und Hauswirtschaft sowie psychiatrische Spitexleistungen Fr. 83'386.00; höhere Durchschnittskosten EL-Leistungen + Fr. 2'300.00 pro Fall (rückwirkende Nachzahlungen) + Fr. 267'727.00; Bruttoverbuchung Sozialhilfe + Fr. 312'200.00; weniger Fälle wirtschaftliche Hilfe – Fr. 90'951.00, höhere Fallkosten und zusätzlicher Fall KESB-Massnahmen + Fr. 201'833.00.

Aufwandart	Voranschlag	Istaufwand	Abweichung	In %
Durchlaufende Beträge	15'000	16'628.60	1'628.60	10.9

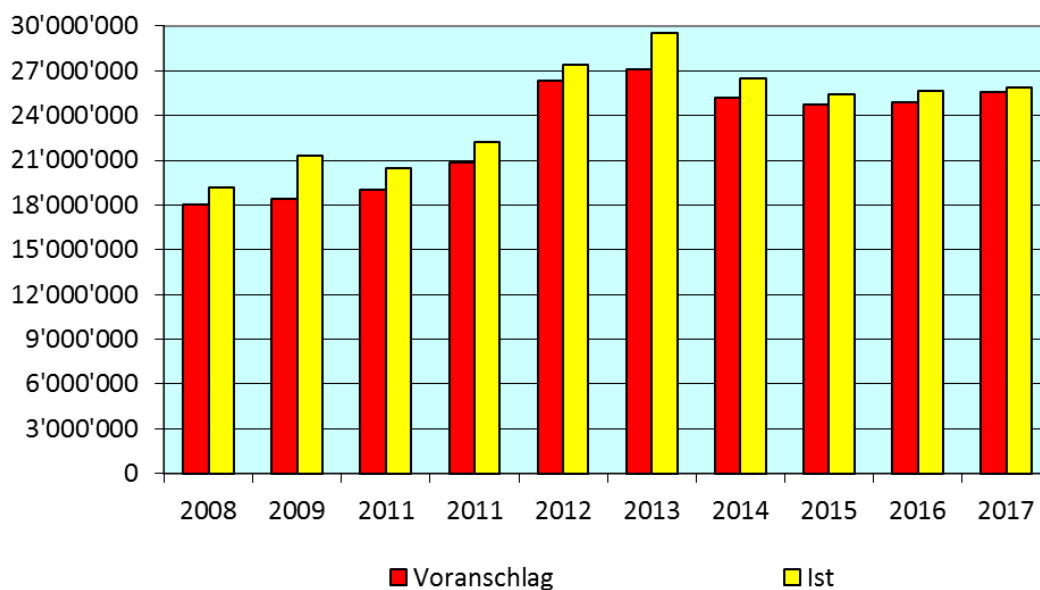
Aufwandart	Voranschlag	Istaufwand	Abweichung	In %
Einlagen in Spezialfinanzierungen	269'500	487'091	217'591	80.7

Wasserversorgung Bäretswil Fr. 310'043.00 (VA 245'700), WV Allmann Fr. 478 (VA 12'400), Siedlungsentwässerung Fr. 104'906.00, Abfallentsorgung Fr. 51'817.00 (VA 11'400).

## Ertrag

Der Gesamtertrag des Jahres 2017 belief sich auf Fr. 27'184'544.79 (+ Fr. 626'444,79, +2.4 %). Der finanzielle Ertrag unter Berücksichtigung der Nettobudgetierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe belief sich auf Fr. 25'941'518.00 und war damit Fr. 378'018.00 (+ 1.57 %) besser als geplant resp. Fr. 562'728.43 höher als im Vorjahr.

Ertragsentwicklung vor Buchgewinne, Einlagen und internen Verrechnungen:



## Abweichungen

Ertragsart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Steuern	12'887'000	12'420'464.80	-466'535.20	-3.6

Ordentliche Steuern – Fr. 448'358.00 (weniger Steuerpflichtige -2.25 %, geringeres steuerbares Einkommen -0.9 %, geringere Steuereinnahmen juristische Personen – Fr. 124'214.00), Vorjahressteuern Fr. 119'498, sonstige Einkommens- und Vermögenssteuer – Fr. 71'680.00 (Auflösung Sammelrückstellungen Steuerauscheidungen – Fr. 45'000.00), Grundstückgewinnsteuer Fr. 172'189.00.

Ertragsart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Vermögenserträge	402'100	761'851.06	359'751.06	89.5

Buchgewinne aus Übertrag Grundstück in das Verwaltungsvermögen und Verkauf Grundstück Fr. 360'017.00, geringere Guthabenzinsen Steuerzahlungen früherer Jahre Fr. – 7'263.

Ertragsart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Entgelte	2'892'100	3'601'148.43	709'048.43	24.5

Rückerstattungen wirtschaftliche Hilfe Fr. 312'200.00 (Nettobudgetierung).  
Gebühren Baubewilligungsverfahren (geringere Bautätigkeit) – Fr. 71'710.00, Benützungsgelben spezialfinanzierte Funktionen Fr. 20'107.00 (1.0 %), Rückerstattungen Beiträge an



Spitex-Verein aus 2012 Fr. 108'59.00 und Gewinnausschüttungen Spitex-Verein Fr. 33'305.00, Rückerstattungen Leistungen Werkpersonal Fr. 40'207.00, Rückzahlung Darlehen IG Loipe Fr. 20'000.00, Rückerstattung Versicherungsleistungen Fr. 66'691.00, Korrektur Doppelbuchung Abgabe Microverunreinigungen aus 2016 Fr. 42'147.00, Rückerstattung Ergänzungsleistungen Fr. 90'975.00, Gewinnausschüttung Liquidation Milchgenossenschaft Fr. 12'450.00.

Ertragsart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Beiträge ohne Zweckbindung Höherer Gewinnbeitrag ZKB Fr. 34'534.00.	7'640'000	7'674'585.25	34'585.25	0.5

Ertragsart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Rückerstattungen von Gemeinwesen Vermietung Militärunterkunft Fr. 17'914.00, Gewinnbeitrag Betriebsamt Wetzikon Fr. 9'259.00, Kostenbeitrag Gemeinden an WV Allmann (geringere Gesamtkosten) – Fr. 15'140.00, Kostenrückerstattung ZVV 2016 Fr. 15'269.00.	570'700	595'173.55	24'473.55	4.3

Ertragsart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Beiträge mit Zweckbindung Staats- und Bundesbeiträge KVG (geringerer Aufwand) – Fr. 39'177.00, Staatsbeitrag für EL Fr. 68'270.00, GVZ-Beiträge Wasserversorgung Fr. 14'400.00, Kostenrückerstattung Jugendsekretariat 2016 Fr. 8'106.00.	1'171'800	1'200'494.60	28'694.60	2.4

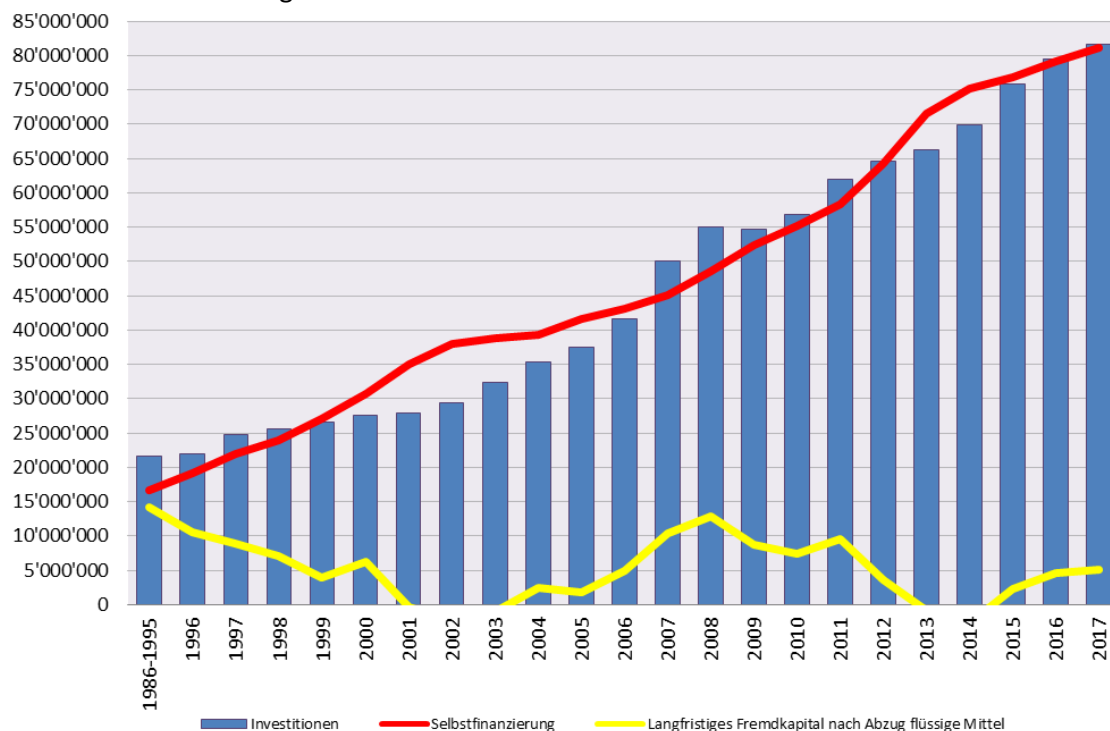
Ertragsart	Voranschlag	Ist	Abweichung	In %
Entnahmen aus Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung VA Fr. 11'100.00.	11'300	176.15	-11'123.85	

### Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 2'167'044.67 und damit Fr. 630'955.00 (22.5 %) tiefer als im Voranschlag geplant. Im Bereich der spezialfinanzierten Funktionen fielen die Investitionen um Fr. 293'511.00 geringer aus als geplant. Im Finanzvermögen wurden die geplanten Sanierungsmassnahmen an verschiedenen Liegenschaften noch nicht realisiert (- Fr. 210'000.00).

Die getätigten Investitionen konnten zu 94 % aus dem erwirtschafteten Cashflow finanziert werden. Zur Refinanzierung fälliger Kredite von Total 3.1 Mio. Franken und zur Stärkung der Liquidität wurden Neumittel von 6 Mio. Franken aufgenommen. Der durchschnittliche Zinssatz der per 31. Dezember 2017 vorhandenen Kredite beträgt 0.29 %.

## Kumulierte Entwicklung Geldfluss und Nettoinvestitionen



Mit dem Jahresergebnis 2017 erhöht sich das Eigenkapital der Gemeinde um Fr. 65'710.77 auf Fr. 16'083'945.97. Die Spezialfinanzierungsreserven betragen per 31. Dezember 2017 Fr. 4'868'563.73. Das Nettovermögen pro Einwohner verringerte sich gering im Vergleich zum Vorjahr von Fr. 1'013 auf Fr. 1'011 pro Einwohner.

### Prüfergebnisse der Revisionsgesellschaft

Die Revisionsgesellschaft hat die Jahresrechnung mittels Zwischenrevision (Sachbereichsprüfung) vom 2./3. November 2017 und Schlussrevision vom 26./27. März 2018 geprüft. Der Revisionsbericht liegt vor. Die Revisionsgesellschaft bestätigt, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entspricht und empfiehlt deshalb dem Gemeinderat, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Die detaillierte Jahresrechnung der Gemeinde Bäretswil finden Sie auf der Webseite der Gemeinde: <http://www.baeretswil.ch/de/polver/politik/finanziellesituation/>.

Wenn Sie Fragen haben zu der Jahresrechnung, wenden Sie sich bitte vor der Gemeindeversammlung an den Finanzvorstand Teo Megliola oder an den Finanzsekretär Rudolf Bertels.

<b>Geldflussrechnung</b>	<b>Rechnung 2016</b>	<b>Rechnung 2017</b>
<b>Betriebliche Tätigkeit</b>		
Gewinn (+) / Verlust (-) Gemeinde	-5'502'323.93	65'710.77
Gewinn (+) / Verlust (-) spezialfinanzierte Betriebe	402'183.39	467'243.75
Ordentliche Abschreibungen	2'266'603.43	1'633'726.72
Zusätzliche Abschreibungen	5'000'000.00	0.00
Buchverluste/Buchgewinne Wertschriftenbewertung	45.00	0.00
Buchgewinne/Buchverluste	0.00	-360'017.00
Veränderung Forderungen	-656'866.05	388'992.48
Veränderung übrige Aktiven	272'348.26	279'196.49
Veränderung Verbindlichkeiten	-382'051.52	-1'035'231.11
Veränderung Rückstellungen	96'900.00	68'400.00
Veränderung übrige Passiven	-266'495.63	140'273.28
Veränderung Spezialfonds	-45'308.00	0.00
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>1'185'034.95</b>	<b>1'648'295.38</b>
<b>Investitionstätigkeit</b>		
Veränderung Aktiv-Darlehen, sonstige Geldanlagen	30'000.00	39'000.00
Nettoinvestitionen/-desinvestitionen Verwaltungsvermögen	-3'624'829.33	-2'167'044.67
Nettoinvestitionen/-desinvestitionen Finanzvermögen	125'265.00	17'017.00
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3'469'564.33</b>	<b>-2'111'027.67</b>
<b>Finanzierungsüberschuss(+)/ -fehlbetrag(-)</b>	<b>-2'284'529.38</b>	<b>-462'732.29</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>		
Veränderung langfristige Schulden	440'000.00	2'940'000.00
Veränderung übrige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>440'000.00</b>	<b>2'940'000.00</b>
<b>Zunahme(+)/ Abnahme(-) Flüssige Mittel</b>	<b>-1'844'529.38</b>	<b>2'477'267.71</b>
<b>Fondsnachweis:</b>		
Bestand Flüssige Mittel und Festgeldanlagen per 01.01	3'062'752.23	1'218'222.85
Veränderung	-1'844'529.38	2'477'267.71
Bestand Flüssige Mittel und Festgeldanlagen per 31.12.	1'218'222.85	3'695'490.56



Balmer-Etienne AG  
Bodenstrasse 66  
Postfach  
CH-8027 Zürich  
Telefon +41 44 283 80 80  
Telefax +41 44 283 80 70  
www.balmer-etienne.ch  
info@balmer-etienne.ch

## Bericht der finanztechnischen Prüfstelle

an die Rechnungsprüfungskommission  
und die Vorsteherchaft der

### Einheitsgemeinde Bäretswil

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Einheitsgemeinde Bäretswil, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen, für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

#### Verantwortung der Vorsteherchaft

Die Vorsteherchaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherchaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

#### Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

**Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften.

**Empfehlung zur Genehmigung**

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

**Fachkunde sowie Unabhängigkeit**

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Zürich, 10. April 2018

Balmer-Étienne AG



Alois Köchli  
Zugelassener Revisionsexperte  
(leitender Revisor)



Sandro Waldspühl  
Zugelassener Revisionsexperte

Jahresrechnung 2017

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 24. Mai 2018**

**1. Jahresrechnung 2017**

Die Jahresrechnung 2017 weist folgende Grunddaten aus:

- Erfolgsrechnung:
 

Aufwand	Fr.	27'118'834.02
Ertrag	Fr.	<u>27'184'544.79</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>65'710.77</u>
  
- Investitionsrechnung VV:
 

Ausgaben	Fr.	2'737'180.47
Einnahmen	Fr.	<u>570'135.80</u>
Nettoinvestition	Fr.	2'167'044.67
  
- Investitionsrechnung FV:
 

Ausgaben	Fr.	360'017.00
Einnahmen	Fr.	<u>17'017.00</u>
Einnahmeüberschuss	Fr.	343'000.00
  
- Eigenkapitaleinlage:
 

	Fr.	65'710.77
--	-----	-----------

## **2. Finanzpolitische Prüfung**

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

## **3. Finanztechnische Prüfung**

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.  
Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Bäretswil entsprechen.

## **4. Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Bäretswil zu genehmigen.

## **Diskussion**

keine

## **Abstimmung**

Die Jahresrechnung und die Investitionsrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Bäretswil werden ohne Gegenstimme genehmigt.

**Gemeindeversammlung Bäretswil**  
Der Präsident                      Der Schreiber

T. Megliola                              F. Wanner

**Protokoll  
der Gemeindeversammlung Bärenswil  
vom 13. Juni 2018**

**/ 9.0.0**

Leitung Finanzen  
B Umsetzung Rechnungslegungsstandard HRM2 per 1. Januar 2019

---

**Antrag:**

Die Gemeindeversammlung gestützt auf den Antrag des Gemeinderates beschliesst:

1. Bewertung Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019
  - a. Beim Übergang auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird das Verwaltungsvermögen in der Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 gemäss §179, Abs. 2 Gemeindegesetz nicht neu bewertet.
  - b. Das per 31. Dezember 2018 bilanzierte Verwaltungsvermögen wird mit den Buchwerten in die Eingangsbilanz übertragen und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.
2. Mittelfristiger Ausgleich
  - a. Der budgetierte Steuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren mindestens ausgeglichen ist und der Selbstfinanzierungsanteil (Cashflow) im selben Zeitraum mindestens 10 % beträgt.
  - b. Für die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs werden die drei letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre, das laufende Jahr und die kommenden vier Jahre berücksichtigt.
  - c. Zusatzabschreibungen, Buchgewinne und -verluste, Einlagen und Entnahmen aus Reserven sowie Gewinne oder Verluste aus Neubewertung Finanzvermögen werden für die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs nicht berücksichtigt.
  - d. Im ersten Jahr erstreckt sich der mittelfristige Ausgleich über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015 – 2017, das laufende Jahre 2018 sowie die Planjahre 2019 – 2022.

**Weisung:**

**Ausgangslage**

Mit Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Per 1. Januar 2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Umsetzung erfordert einerseits eine neue Denkweise, andererseits auch einen Umstellungsauf-

wand bei den Gemeinden (Schulung der Behörden und der Verwaltung, Anpassung Software, usw.).

Das übergeordnete Recht verpflichtet die Gemeinde, für die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) durch die Gemeindeversammlung über die folgenden Grundsätze zu beschliessen:

- Neubewertung des Verwaltungsvermögens
- Definition des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts

Über weitere, aber untergeordnete Grundsätze wie die Anwendung von spezifischen Anlagekategorien, Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen beschliesst der Gemeinderat.

## **1. Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

### **1.1 Ausgangslage**

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Abschreibungsmethode: Im seit Mitte der Achtzigerjahre angewendeten Rechnungsmodell (HRM1) wird das Verwaltungsvermögen degressiv, nunmehr hingegen linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10 % (Mobilien und Fahrzeuge 20 %) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten das Rechnungsergebnis erheblich. Bei der linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer (z.B. Hochbauten werden über 33 Jahre abgeschrieben) jeweils der gleiche Betrag abgeschrieben, wodurch die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet wird. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen werden im Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 verbindlich definiert.

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

### **1.2 Möglichkeiten der Neubewertung**

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

#### *Neubewertung des Verwaltungsvermögens:*

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.



*Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens:*

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Die Vermögenswerte werden in der Regel nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

### 1.3 Auswirkungen der Neubewertung

Tabellarischer Vergleich ohne / mit Aufwertung, Stand 31. Dezember 2016, in Mio. Franken

Ergebnis des Restatements per 31. Dezember 2016:

	Jahresrechnung 2016	Mit Aufwertung	Ohne Aufwertung	Fremdkapital per 31.12.2016
Buchwert	15'310'252	46'518'062	15'310'252	5'840'000
Aufwertungsgewinn		31'207'840	0	
Ø Restnutzungsdauer	26 Jahre			

### 1.4 Variante mit Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Mit dieser Variante würde die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt: Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital hätten den Bestand, der sich ergeben hätte, wenn das neue Rechnungslegungsmodell schon 1986 eingeführt worden wäre.

Die Neubewertung hätte einen Anstieg des Abschreibungsaufwandes von aktuell Ø 1.1 Mio. Franken auf neu Ø 2.8 Mio. Franken pro Jahr zur Folge, was ungefähr einer Erhöhung von 155 % der degressiven Abschreibungsquote im Jahr 2016 gemäss bisheriger Rechnungslegung entspricht. Die Zunahme der Abschreibungen ist damit zu erklären, dass in früheren Jahren zusätzlich abgeschrieben worden ist, wodurch stille Reserven gebildet wurden, die mit der Neubewertung nun wieder rückgängig gemacht werden. Insofern führt die Neubewertung zu Doppelabschreibungen.

Die Aufwertung wird 31.2 Mio. Franken betragen, was rund dem 2.0-fachen des heutigen Verwaltungsvermögens entspricht. Das mutmassliche Verwaltungsvermögen beträgt demnach 46.5 Mio. Franken, das Eigenkapital inkl. Spezialfinanzierungen dürfte 51.8 Mio. Franken betragen. Diese Erhöhung des Eigenkapitals darf jedoch nicht dazu verleiten, Mehrausgaben und/oder Steuersenkungen ins Auge zu fassen, da sich der Zustand des Gemeindehaushaltes bezüglich Liquidität, Selbstfinanzierungskraft und Verschuldung nicht verändert. Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital), die wichtigste Bilanzkennzahl zur Beurteilung des Finanzhaushaltes, ändert durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens nicht. Auch die Selbstfinanzierung (Cashflow) und die Höhe der verzinslichen Schulden werden dadurch nicht beeinflusst. Der einzige Effekt einer Neubewertung wäre die buchhalterische Aufwertung des Verwaltungsvermögens und eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals bzw. der Spezialfinanzierungen (Gebührenhaushalte). Die Aufwertungsreserve von 31.2 Mio. Franken darf nicht zur Kompensation der erhöhten Abschreibungen (Doppelabschreibungen) verwendet werden.

Die Auswirkungen dieser Art der Neubewertung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausweis der tatsächlichen Vermögenswerte
- Sicherung des heutigen Abschreibungsvolumens
- weniger Druck auf den Steuerfuss
- höheres Eigenkapital; stille Reserven werden offen im Eigenkapital ausgewiesen
- abgeschriebene Anlagen werden je nach Restnutzungsdauer erneut abgeschrieben
- mittelfristiger Rechnungsausgleich kann nicht eingehalten werden und zwingt Gemeindevorsteherschaft mittelfristig zu Massnahmen (Erhöhung Steuerfuss, Sparprogramme)

#### 1.5 Variante ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Bei einem Systemwechsel ohne Neubewertung bzw. Aufwertung entspricht die Eingangsbilanz des neuen Rechnungslegungsmodells der Schlussbilanz des bisherigen Modells und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Früher getätigte Abschreibungen werden nicht rückgängig gemacht, eine Mehrfachabschreibung gleicher Anlagenteile ist damit ausgeschlossen.

Die Variante ohne Neubewertung führt gemäss Berechnungen ab Einführung des neuen Modells zu einer Minderbelastung bei den Abschreibungen von Ø 0.5 Mio. Franken, was ungefähr einer Halbierung der Abschreibungsquote gemäss bisheriger Abschreibungspraxis entspricht. Damit sind höhere Ertragsüberschüsse bzw. tiefere Defizite zu erwarten.

Die Auswirkungen ohne Neubewertung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausweis der tatsächlichen Vermögenswerte in der Bilanz nicht erfüllt
- tiefere Abschreibungen
- keine Abschreibung auf bereits abgeschriebene Anlagen
- Druck auf den Steuerfuss durch Ertragsüberschüsse
- volatilere Finanzierung von Investitionen

### 1.6 Beurteilung der Veränderung

Der Entscheid für oder gegen die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist ein finanzpolitischer Entscheid. Bei einem Verzicht auf eine Aufwertung bleiben die stillen Reserven bestehen. Aufgrund der zum Teil langen Nutzungsdauer werden Jahre vergehen, bis das bisherige Anlagevermögen vollständig abgeschrieben ist und das Eigenkapital die tatsächliche Vermögenslage korrekt abbildet.

Mit dem Verzicht auf eine Neubewertung brechen die Abschreibungen ab 2019 ein, jedoch bewegen sie sich spätestens ab 2023 auf dem Niveau der Abschreibungen nach HRM1 (ohne Berücksichtigung Neuinvestitionen ab 2017). Der Verzicht hat ebenfalls zur Folge, dass dem HRM2-Grundsatz „true and fair view“ während einer längeren Periode (bis alle Altanlagen ersetzt sind) nicht nachgelebt wird. Die Vergleichbarkeit mit anderen ist erschwert. Dies jedoch auch dadurch, dass viele Kantone eigene Regelungen kennen und der Kanton Zürich es den Gemeinden überlässt, ob sie aufwerten oder nicht (Bezirk Hinwil 6 ohne Aufwertung, 4 mit Aufwertung, 1 offen). Ohne eine Aufwertung ist jedoch auf lange Sicht sichergestellt, dass der Steuerzahler für dieselbe Anlage nicht zweimal bezahlen muss und dass aufgrund einer buchhalterischen Massnahme der Gemeinderat nicht gezwungen wird, infolge anderer gesetzlicher Vorschriften Steuerfusserhöhungen oder Sparprogramme vornehmen muss.

Die per 31. Dezember 2016 bilanzierten Anlagen von 15.3 Mio. Franken verfügen über eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 26 Jahren und sind mit Fremddarlehen von total 5.8 Mio. Franken belastet. Dies entspricht einer jährlichen Refinanzierungsquote von Franken 225'000.00.

Die Sicherstellung der notwendigen Geldmittel zur Finanzierung neuer Anlagen oder zur Refinanzierung von Krediten erfolgt ab 1. Januar 2019 nicht mehr über die Bildung von Abschreibungen, sondern über die Steuerung des mittelfristigen Haushaltsausgleichs (Einhaltung einer minimalen Selbstfinanzierung).

### 1.7 Schlussfolgerung des Gemeinderats

Vor diesem Hintergrund kommt der Gemeinderat zusammenfassend zum Schluss, dass das Verwaltungsvermögen nicht neu zu bewertet ist und mit Werten per 31. Dezember 2018 in die Eingangsbilanz aufzunehmen ist.

## 2. Definition des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts

### 2.1 Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) gilt ab 1. Januar 2018. In § 92 Abs. 1 GG wird bestimmt: "Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist."

Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren.

## 2.2 Zweck des mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

## 2.3 Regelung durch die Gemeinde

Alle Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich regeln. Der mittelfristige Ausgleich hat grosse Bedeutung für die Haushaltsteuerung. Es handelt sich um eine wichtige Regelung. Gemäss Weisungstext des Regierungsrates zur Gemeindeverordnung kann der Gemeindevorstand (Gemeinderat) oder das Budgetorgan (Gemeindeversammlung) die Definition des Haushaltsgleichgewichts festlegen. Bestimmt der Gemeinderat, ist die Gemeindeversammlung nicht an den Beschluss gebunden. Nur ein Erlass der Stimmberechtigten verfügt über eine genügend hohe Legitimation, um nicht nur den Gemeindevorstand, der den Budgetantrag erstellt, zu binden, sondern auch das Budgetorgan, das das Budget festsetzt. Die Regelung soll 2017 oder 2018 beschlossen werden, sodass der mittelfristige Ausgleich für das Budget 2019 gelten würde. Spätestens bis zum Jahr 2021 muss sie getroffen sein. Gemäss §94 Gemeindegesetz sind die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts der letzten Jahre sowohl im Budget wie auch in der Jahresrechnung offenzulegen.

## 2.4 Definition des mittelfristigen Ausgleichs

Die Gemeinden definieren den mittelfristigen Ausgleich, indem sie Folgendes regeln:

### – Frist

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

### – Periode und Gegenstand

Die Gemeinden regeln die Periode des Ausgleichs, d.h. sie regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert. Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen – auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden – Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren. Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen; das Ruder muss gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandkürzungen oder Erhöhungen des Steuerfusses führen kann.

Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über die festgesetzte Zeitspanne (Frist) des mittelfristigen Ausgleichs ausgleichen. Gegenstand des Ausgleichs müssen bezogen auf die Budgetjahre die Ergebnisse des Budgets, bezogen auf die Planjahre die Ergebnisse der Finanz- und Aufgabenplanung und bezogen auf die abgeschlossenen Rechnungsjahre die Rechnungsergebnisse sein.

#### 2.5 Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich

Das Gemeindeamt des Kanton Zürich empfiehlt eine Periode bestehend aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren (Rt-3, Rt-2, Rt-1), dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr (Bt), dem künftigen Budgetjahr (Bt+1) und drei Planjahren (Pt+2, Pt+3, Pt+4).

Das Jahr t ist das laufende Jahr. Die Jahre t-1, t-2, t-3 sind die vergangenen Jahre, die Jahre t+1, t+2, t+3, t+4 sind die künftigen Jahre. Im Jahr 2018 umfasst dieser mittelfristige Ausgleich: die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015 (Rt-3), 2016 (Rt-2) und 2017 (Rt-1), das (gegenwärtig) laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018 (Bt), das künftige Budgetjahr 2019 (Bt+1) und die künftigen Planjahre 2020 (Pt+2), 2021 (Pt+3), und 2022 (Pt+4).

#### 2.6 Auffassung des Gemeinderats

Der Gemeinderat schlägt bezüglich Fristigkeit vor, den mittelfristigen Ausgleich nach der Systematik im heutigen Finanzplan zu definieren. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich dabei über 8 Jahre gemäss den Empfehlungen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Der mittelfristige Ausgleich gemäss § 92, Abs. 1 GG zielt auf einen Ausgleich der Erfolgsrechnung ab. Damit müssen über den definierten Zeitraum Aufwand und Ertrag mindestens ausgeglichen sein. Dieser mittelfristige Ausgleich ist jedoch nur beschränkt geeignet, die Problematik einer steigenden Verschuldung vorzubeugen. Verschuldung entsteht im Wesentlichen in dem höhere Investitionsausgaben getätigt werden als mittels Selbstfinanzierung (Cashflow) finanziert werden kann. Mit Einführung von HRM2 sinkt infolge der deutlich längeren Nutzungsdauer grundsätzlich der jährliche Abschreibungsbedarf. Das Risiko von ungewollten Steuerfussreduktionen und damit einer deutlich geringeren Selbstfinanzierung steigt deshalb mit Einführung von HRM2. Der Steuerung der Selbstfinanzierung unter HRM2 ist deshalb ein höheres Gewicht beizumessen. Eine Erweiterung des mittelfristigen Ausgleichs um eine Selbstfinanzierungskomponente stellt sicher, dass auch mittelfristig die Verschuldung zu Gunsten späterer Generationen sinnvoll gesteuert werden kann. Eine Cashflowrate (Selbstfinanzierungsanteil im Verhältnis zum Finanzertrag) ist eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Steuergrösse. Mit einer Zielgrösse von mindestens 10 % Selbstfinanzierung in der Ausgleichsperiode, jährlich ca. 2.5 Mio. Franken, kann langfristige der Erhalt inkl. Ersatz der bestehenden Infrastruktur sichergestellt werden.

Um allfällige Verzerrungen bei der Berechnung des Haushaltsgleichgewicht zu eliminieren, soll das Rechnungsergebnis um ausserordentliche Aufwendungen und Erträge wie Zusatzabschreibungen (bis 2018), Einlagen/Entnahmen in/aus die/der finanzpolitische Reserve (ab 2019), Auf- und Abwertungen, Neubewertung Finanzliegenschaften (alle fünf Jahre) und Buchgewinne oder -verluste bereinigt werden. Für die Berechnung des Rechnungsausgleichs wird nur das Ergebnis des steuerfinanzierten Haushalts berücksichtigt (keine Aufrechnung des Ergebnisses der eigenwirtschaftlichen Funktionen).

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 24. Mai 2018**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates zur Umsetzung des Rechnungslegungsstandards HRM2 per 1. Januar 2019 geprüft.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

### **Diskussion**

keine

### **Abstimmung**

Der Umsetzung des Rechnungslegungsstandards HRM2 per 1. Januar 2019 wird antragsgemäss ohne Gegenstimme zugestimmt.

### **Gemeindeversammlung Bäretswil**

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Protokoll  
der Gemeindeversammlung Bäretswil  
vom 13. Juni 2018**

**/ 7.0.1.8**

**Tiefbau und Werke**

B Bewilligung eines Kredites von Fr. 305'000 für den Hochwasserschutz Bettswil 2. Etappe, Umlegung mit teilweiser Offenlegung Hinterbettswilerbach Nr. 8.0 und Anpassung mit teilweiser Offenlegung Bach vom Rossweidli Nr. 8.2

---

**Antrag:**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Für das Projekt Hochwasserschutz Bettswil 2. Etappe, Umlegung mit teilweiser Offenlegung Hinterbettswilerbach Nr. 8.0 und Anpassung mit teilweiser Offenlegung Bach vom Rossweidli Nr. 8.2 wird ein Kredit von Fr. 305'000 bewilligt.

**Weisung:**

**Ausgangslage**

Die öffentlichen Gewässer wurden in Bettswil vor rund 80 Jahren im Zuge einer Melioration weitgehend eingedolt. Schon damals war man sich der ungenügenden Abflusskapazität bewusst. So treten bei Starkregen regelmässig Überschwemmungen mit Gebäudeschäden auf, besonders stark 1977 und 1984. Das 1989 erarbeitete Vorprojekt für einen Gewässerausbau wurde wegen der hohen Kosten nicht weiter verfolgt. Inzwischen sind die Eindolungen an verschiedenen Stellen mit Gebäudeteilen überstellt resp. der Gewässerbereich weiter eingengt. 1990 wurde vor der Eindolung des Hinterbettswilerbaches ein Kiesfang erstellt, welcher seither die Probleme bezüglich Übersarung und Verklausung reduziert hat.

Gemäss kürzlich festgesetzter kantonaler Naturgefahrenkarte ist Bettswil von Oberflächenabfluss mit geringer bis mittlerer Gefährdung (Gebotsbereich) betroffen. Die Massnahmenplanung stuft den Hochwasserschutz Bettswil als hohe Priorität ein. In einer ersten Ausbaustufe wurde das Projekt der Offenlegung Schürlibach Nr. 8.1 am 22. April 2016 von der Baudirektion des Kantons Zürich festgelegt. Die Ausführung erfolgte im Sommer 2016 aufgrund der Kreditbewilligung des Gemeinderates Bäretswil vom 26. August 2015. Das betroffene Gewässer ist zudem in der 1. Priorität für kommunale Revitalisierungen enthalten.

**Hochwasserberechnung und Variantenstudien**

Ausgangslage für die Hochwassermengen sind die Berechnungen im Rahmen des Gewässerplanes GEP und der Gefahrenkarte. Die Randbedingungen wurden mit dem Projekt Schürlibach nochmals detailliert untersucht und festgelegt. Eine Erneuerung der Eindolung durch

Hinterbettswil kommt wegen zu hoher Kosten nicht in Frage. Detaillierte Berechnungen und Variantenstudien sind im Projektanhang des Ingenieurs enthalten.

Nach den Starkregenereignissen 1977-84 wurde bereits 1989 ein Vorprojekt mit einer teilweisen Offenlegung und Umlegung des Hinterbettswilerbaches zum Schürlibach erarbeitet. Die damalige Variante wird für das vorliegende Projekt in angepasster Form übernommen. Mit der neuen Linienführung können die kostspieligen Bauarbeiten durch Bettswil mit den engen Platzverhältnissen umgangen werden. Die bestehende Eindolung müsste bei den verschiedenen Schadstellen repariert werden, da sie weiter für die Siedlungsentwässerung benötigt wird. Dies könnte grabenlos mittels Robotersanierungen und Inliner erfolgen. Für die verbleibende Leitungsanlage wäre weiterhin die Meliorationsgenossenschaft als Eigentümerin zuständig. Vorteilhaft ist, dass die Eindolung durch Bettswil als öffentliches Gewässer aufgehoben werden könnte und damit bauliche Veränderungen bei Hochbauten einfacher ermöglicht werden.

#### **Projekt Offenlegung Hinterbettswilerbach Nr. 8.0, 155 m**

Das Gewässer verläuft nach der Maiwinkelstrasse und dem Eistrütiweg in der natürlichen Geländemulde, wobei ein erster Abschnitt der hochwassersicheren Profilierung bereits in der 1. Bauetappe 2016 realisiert wurde. Die für die Biodiversität notwendige minimale Breite beträgt 11.0 m. Anschliessend quert das Gewässer einen Flurweg und verläuft in der flachen Geländemulde östlich der Siedlung bis zur bestehenden Eindolung. Die Tiefe des Gerinnes beträgt ca. 0.70 - 1.30 m ab bestehendem Terrain, die Sohle weist Gefälle von 2.0 und 0.8 % auf. Damit das erforderliche Freibord gewährleistet werden kann, wird das westliche Ufer bis 70 cm über das Terrain erhöht.

Aufgrund der Bereinigungsbesprechung als Folge der Eingaben des Auflageprojektes ist bei der Querung des Flurweges und vor dem landwirtschaftlichen Betrieb eine 57 m lange Eindolung mit 900 mm Durchmesser angeordnet. Die natürliche Geländemulde östlich der Siedlung wird sich bei einem Hochwasserzufluss leicht einstauen. Damit wird der Hochwasserabfluss verzögert und die Hochwasserspitze bei der gemeinsamen Strecke von Hinterbettswiler- und Schürlibach wesentlich verringert. Die Dole vermag einen Abfluss für ein 300-jähriges Hochwasser abzuleiten.

Die Gesamtlänge der 2. Etappe von 155 m weist einen Anteil Offenlegung von 98 m auf. Das Gerinne soll leicht mäandriert erstellt werden. Die Naturböschungen erhalten variable Neigungen und werden ohne Humus mit einer Wildblumenmischung oder Direktansaat angesät. Bei 2-3 Bereichen sind standortgebundene einheimische Gehölzgruppen vorgesehen. Der ganze Bachverlauf wird naturnah ohne künstliche Elemente erstellt. Für die Bildung einer neuen Gewässerparzelle ist vorgesehen, total 501 m<sup>2</sup> Land zu erwerben. Im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt die Sicherung mittels Servitut.

#### **Projekt Erneuerung Eindolung Bach vom Rossweidli Nr. 8.2, 45 m**

Neben der bestehenden Eindolung wird eine neue Eindolung mit einer 18 m langen Leitung mit Durchmesser 600 mm erstellt. Die Gefälle betragen 1.0 und 6.0 %, die Sohle liegt 1.0 - 2.2 m unter dem Terrain resp. der Bettswilerstrasse. Beim Einlauf sollen die Verhältnis-



se verbessert werden. Zusätzlich wird ein Abschnitt von 27 m analog dem Profil des Hinterbettswilerbaches offen gelegt.

### **Landwirtschaft**

Gemäss landwirtschaftlicher Nutzungseignungskarte betrifft die Offenlegung des Hinterbettswilerbaches gutes bis mässig gutes Wies- und Weideland sowie Wiesland, das wegen Nässe nur zum Mähen geeignet ist. Bei der Querung des Baches vom Rossweidli ist gemäss Nutzungseignungskarte eine Fruchtfolgefläche der Nutzungseignungsklasse 6 betroffen. Gemäss Untersuchung ist diese Bodenqualität fraglich oder müsste weiter verifiziert werden. Mit der Umlegung und Offenlegung ist der direkte Umschwung des landwirtschaftlichen Betriebes von Urs Walder betroffen. Aus Rücksicht für die Bewirtschaftung wurde ein möglichst grosser direkter Umschwung des betroffenen Betriebes belassen und deshalb eine verlängerte Eindolung festgelegt. Dafür wird ein Teil des Baches vom Rossweidli neu offengelegt. Wo das Bachbord über das bestehende Gelände erstellt werden muss, ist für die zu bewirtschaftende Fläche eine Flachböschung von ca. 10 % geplant. Mit dem aus der Offenlegung entfernten Oberboden sollen in diesem Bereich bodenverbessernde Massnahmen vorgenommen werden.

### **Kosten, Beiträge**

Es ist mit folgenden Kosten zu rechnen (inkl. MwSt.)

Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 9'000.00
Bauarbeiten	Fr. 199'000.00
Nebearbeiten	Fr. 27'000.00
Technische Arbeiten	<u>Fr. 70'000.00</u>
Total Kostenvoranschlag	<u>Fr. 305'000.00</u>
Anteil Offenlegung	Fr. 146'000.00
Anteil Eindolungen z. L. Gemeinde	Fr. 122'000.00
Anteil Eindolung z. L. Kanton (Tiefbauamt)	Fr. 37'000.00

An die Kosten für den hochwassersicheren Ausbau könnten gemäss § 14 des Wasserwirtschaftsgesetzes bis 60 % Anstösserbeiträge eingefordert werden. In der Gemeinde Bäretswil wurden im Landwirtschaftsgebiet bisher keine Beiträge verlangt. Diese Praxis soll im vorliegenden Projekt beibehalten werden, da der betroffene Landwirtschaftsbetrieb durch die Massnahmen in der Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Eine Belastung der Meliorationsgenossenschaft Bettswil, welche die Hochwasserschutzmassnahmen durch die ungenügende Eindolung erforderlich macht, soll ebenfalls nicht erfolgen. Diese wird auch künftig für die bestehenden Leitungen zuständig sein.

An die Offenlegung sind von Kanton und Bund namhafte Beiträge zu erwarten. Die Offenlegung betrifft ein kommunaler Revitalisierungsabschnitt der 1. Priorität zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes. Nach Abzug der zu erwartenden beitragsberechtigten Beträge von 65 % verbleiben für die Gemeinde ungefähr folgende Kosten (inkl. MwSt., gerundet):

Nettokosten Offenlegung	Fr. 51'000.00
Anteil Eindolungen	Fr. <u>122'000.00</u>
Total Nettokosten z. L. Gemeinde	Fr. 173'000.00

### **Ausführung**

Grundlage für die Ausführung ist eine rechtskräftige Projektgenehmigung und Krediterteilung. Der Bau kann frühestens 2019 erfolgen. Es wird mit einer Bauzeit von rund 3 Monaten gerechnet. Die Massnahmen sind mit den kantonalen Amtsstellen abzusprechen, insbesondere dem Gewässerschutz, der Fischereiverwaltung sowie dem Natur- und Bodenschutz. Nach der Erstellung kann die Festlegung des Hinterbettswilerbaches als öffentliches Gewässer im Abschnitt durch Bettswil aufgehoben und der neuen Linienführung zugewiesen werden, inkl. des Anteils der Offenlegung Schürlibach der 1. Bauetappe.

Weitere Offenlegungen des Hinterbettswilerbaches oberhalb des Projektbereiches und bis zum Obisbächli können je nach Erfordernissen in einer künftigen Etappe erfolgen.

### **Vorgehen, Planaufgabe**

Der Gemeinderat Bäretswil beauftragte mit Beschluss vom 26. August 2015 die Ressortvorsteherin Tiefbau, den Ausbau des Hinterbettswilerbaches in die Wege zu leiten. Nachdem es anfangs 2016 zu einer Einigung für den Ausbau des Schürlibaches kam, wurde das Projekt Hinterbettswilerbach wie üblich im Einvernehmen mit dem AWEL und in Kontakt mit den Landeigentümern erarbeitet. Die Vorprüfung des AWEL war positiv, sodass am Projekt keine Änderungen nötig waren.

Das Auflageprojekt hat der Gemeinderat Bäretswil am 24. August 2016 zur Kenntnis genommen. Aufgrund der anschliessenden öffentlichen Planaufgabe sind verschiedene Begehren von vier Eigentümern resp. Körperschaften eingegangen. Die Bereinigungsbesprechung hat am 9. Juni 2017 mit einem Konsens der Beteiligten stattgefunden. Das Projekt wurde anschliessend in die vorliegende Form überarbeitet.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 24. Mai 2018**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates, die Bewilligung eines Kredites von Fr. 305'000 für den Hochwasserschutz Bettswil 2. Etappe, Umlegung mit teilweiser Offenlegung Hinterbettswilerbach Nr. 8.0 und Anpassung mit teilweiser Offenlegung Bach vom Rossweidli Nr. 8.2, geprüft:

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

## **Diskussion**

Hans-Peter Kunz stellt fest, dass das Projekt nicht neu ist. Bereits 1984 hätten sie im Gemeinderat über einen Ausbau diskutiert. Das heutige Projekt gefalle ihm jedoch besser. Ihm scheint der technische Kostenanteil unverhältnismässig hoch gegenüber den eigentlichen Baukosten. Ausserdem möchte er wissen, wer nachher für den Unterhalt zuständig ist.

Fredi Grob erklärt, dass verschiedene Spezialisten zusammen kämen. In Strassenprojekten seien normalerweise viel weniger Fachspezialisten beschäftigt. Bei diesem Gewässerprojekt würden auch der Geometer, eine Fachbegleitung für den Boden und eine Fachbegleitung für Natur benötigt. Dabei würden auch Gebühren entstehen, die ebenfalls darin enthalten seien. Deshalb komme es zu diesen hohen Prozentsätzen im Vergleich zu den relativ tiefen Bauarbeiten. Mehrheitlich seien nur Erdbewegungen nötig und keine grösseren zusätzlichen Arbeiten. Ein weiterer Grund, weshalb das Kostenverhältnis tatsächlich so speziell sei.

Lisa Dietrich orientiert, dass für den Unterhalt im ausgeschiedenen Gewässerraum die Gemeinde zuständig sei. Es werde aber versucht, dies möglichst nicht durch eigenes Personal sondern mit Bewirtschaftungsverträgen zu lösen. Mit den Gewässerraumfestlegungen würden diese Arbeiten in der Zukunft zunehmen. Andere Gemeinden hätten dafür bereits zusätzliches Personal eingestellt.

Alfred Spörri erklärt, weshalb sie in den Kriegsjahren nicht grössere Röhren verwendet hätten. Sie hätten gerne grössere Röhren genommen. Aber der Zement sei damals rar und teuer gewesen und wurde von Oben herab befohlen.

## **Abstimmung**

Für das Projekt Hochwasserschutz Bettswil 2. Etappe, Umlegung mit teilweiser Offenlegung Hinterbettswilerbach Nr. 8.0 und Anpassung mit teilweiser Offenlegung Bach vom Rossweidli Nr. 8.2 wird ohne Gegenstimme ein Kredit von Fr. 305'000 bewilligt.

**Gemeindeversammlung Bäretswil**  
Der Präsident                      Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Protokoll  
der Gemeindeversammlung Bäretswil  
vom 13. Juni 2018**

**/ 6.0.5.2**

Hochbau  
B Teilrevision Nutzungsplanung (Aufhebung Gewässerabstandslinie am Mettlenbach)  
Teilrevision Gestaltungsplan Adetswilerstrasse auf Kat.Nr. 7462

---

**Antrag:**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie (RRB/3184/1994) auf einem Teilstück des Mettlenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0 im Bereich Baumastrasse bis und mit des Gestaltungsplanperimeters Adetswilerstrasse, umfassend
  - Plan Gewässerabstandslinie, Mst. 1:500 vom 20. Februar 2018wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzt.
2. Der Teilrevision des privaten Gestaltungsplanes Adetswilerstrasse, umfassend
  - Situation, Mst 1:500, dat. 20. Februar 2018
  - Bestimmungen, dat. 20. Februar 2018wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich zugestimmt.
3. Es wird festgestellt, dass keine Einwendungen gemäss § 7 PBG eingegangen sind.
4. Die dazugehörigen "Erläuternden Berichte nach Art. 47 RPV", vom 20. Februar 2018 (Gewässerabstandslinie) und vom 20. Februar 2018 (Privater Gestaltungsplan), werden zur Kenntnis genommen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich oder im Rechtsmittelverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

**Weisung:**

Die Gemeindeversammlung stimmte am 15. März 1995 dem privaten Gestaltungsplan "Adetswilerstrasse 6" der ehemaligen Staub Textil AG zu. 1996 wurde eine Baubewilligung erteilt. Die Neu- bzw. Umbauten wurden jedoch nicht realisiert.

Die neue Grundeigentümerin Schweizer Wohnraum AG plant nun den Gestaltungsplan umzusetzen. Seit 1995 haben sich die gesetzlichen Bestimmungen und die vorhandenen Grundlagen geändert. Gemäss Art. 36a Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest. Dies gilt auch im diesem Gestaltungsplanbereich für den Mettlenbach.

Die im rechtskräftigen Gestaltungsplan eingetragene Tiefgarageneinfahrt tangiert den festgelegten Gewässerraum. Gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind innerhalb des Gewässerraumes keine Bauten und Anlagen zulässig. Dies gilt auch für unterirdische Bauten.

Die Büro Gruner Böhlinger AG wurde von der Schweizer Wohnraum AG beauftragt, für den Mettlenbach im Bereich des Planungssperimeters nach Art. 4a GSchV und § 15 der Verordnung über den Hochwasserschutz eine Gewässerraumfestlegung vorzunehmen. Aufgrund dieser neuen Grundlage muss der Gestaltungsplan Adetswilerstrasse 6 teilrevidiert werden.

Im Vorprüfungsbericht zur geplanten Aufhebung der Gewässerabstandslinie des Amtes für Raumentwicklung vom 12. Januar 2018 wird eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die Teilrevision des privaten Gestaltungsplanes Adetswilerstrasse wurde vom Amt für Raumentwicklung bereits zweimal vorgeprüft. Die verlangten Änderungen bzw. Ergänzungen sind in der vorliegenden Fassung eingeflossen.

Die Teilrevision beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber dem bewilligten Gestaltungsplan aus dem Jahre 1995:

- Die vorgesehene Erschliessung der Tiefgarage erfolgt nicht mehr westlich über die Privatstrasse bei der Adetswilerstrasse 6a, sondern von der Adetswilerstrasse über die Privatstrasse östlich des Gestaltungsplanes.
- Im Bereich der oberirdischen Parkierung werden wasserdurchlässige Beläge vorgesehen.
- Bei Gebäude C wird der Baubereich um ca. 20 cm für eine Wärmedämmung erweitert.
- Bei Gebäude C sind gemäss rechtskräftigem Gestaltungsplan heute 2 Vollgeschosse inklusiv Dachgeschoss zulässig. Das angedachte Bauvorhaben verfügt neu über 2 Vollgeschosse und einem "Dachgeschoss" mit einer Kniestockhöhe von mehr als 90 cm.

- Im Gewässerraum sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Die bestehenden Nebengebäude nördlich von Gebäude B, welche den Gewässerraum tangieren, müssen daher spätestens mit dem Umbau von Gebäude B abgebrochen bzw. soweit teiltrückgebaut werden, so dass sich diese Bauten nicht mehr im Gewässerraum befinden. Ebenso muss der Bau östlich des Gebäudes B, in welchem sich die Technikzentrale befindet, abgebrochen bzw. soweit teiltrückgebaut werden, so dass sich diese Baute ebenfalls nicht mehr im Gewässerraum befindet.
- Die architektonische Gestaltung der Bauten A und B werden im Wesentlichen beibehalten. Wichtig für den Erhalt des Charakters des ehemaligen Fabrikareals ist, dass die Gestaltung von Gebäude C und der Umgebung auf die Bauten A und B abgestimmt wird.
- Mit der oberirdischen Parkierung am Rande des Gestaltungsplangebietes wird das gesamte Areal intern vom motorisierten Individualverkehr zum Grossteil entlastet und dient dem Fussgängerverkehr. Die Spielfläche bildet mit einer Hofsituation zwischen den drei Bauten eine Art Zentrum der Überbauung.
- Das im rechtskräftigen Gestaltungsplan bezeichnete projektierte Trottoir ist heute ausgebaut. Mit einer Abparzellierung wurde es der Staatsstrasse zugeschrieben und zählt heute nicht mehr zum Geltungsbereich.

Während des öffentlichen Auflageverfahrens der aufzuhebenden Gewässerabstandslinie und der Teilrevision des Gestaltungsplanes Adetswilerstrasse vom 1. Dezember 2017 bis und mit 30. Januar 2018 sind keine schriftlichen Einwendungen beim Gemeinderat Bäretswil eingereicht worden.

Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie und die Teilrevision des Gestaltungsplanes berücksichtigen die seit der Festsetzung ergangenen rechtlichen Änderungen. Sie erscheinen gemäss § 5 PBG rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

### **Diskussion**

Daniela Schoch findet es schade, dass neu keine mässig störenden Betriebe mehr zulässig sein sollen. Solche gemischte Zonen seien selten geworden. Für das Gewerbe sei dies nicht ideal. Wo sonst als am Rande des Dorfes sollen denn solche Zonen noch stehen?

## **Abstimmung**

Den Anträgen "Teilrevision Nutzungsplanung/Aufhebung Gewässerabstandslinie Mettlenbach" und "Teilrevision Gestaltungsplan Adetswilerstrasse" wird mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

1. Die Gewässerabstandslinie (RRB/3184/1994) auf einem Teilstück des Mettlenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0 im Bereich Baumastrasse bis und mit des Gestaltungsplanperimeters Adetswilerstrasse, umfassend
  - Plan Gewässerabstandslinie, Mst. 1:500 vom 20. Februar 2018wird aufgehoben und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzt.
2. Der Teilrevision des privaten Gestaltungsplanes Adetswilerstrasse, umfassend
  - Situation, Mst 1:500, dat. 20. Februar 2018
  - Bestimmungen, dat. 20. Februar 2018wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich zugestimmt.
3. Es wird festgestellt, dass keine Einwendungen gemäss § 7 PBG eingegangen sind.
4. Die dazugehörigen "Erläuternden Berichte nach Art. 47 RPV", vom 20. Februar 2018 (Gewässerabstandslinie) und vom 20. Februar 2018 (Privater Gestaltungsplan), werden zur Kenntnis genommen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich oder im Rechtsmittelverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

**Gemeindeversammlung Bäretswil**

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Protokoll  
der Gemeindeversammlung Bäretswil  
vom 13. Juni 2018**

**/ 0.5.0**

Präsidiales  
B Delegation Protokollgenehmigung der Gemeindeversammlung an Exekutive

---

**Antrag:**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Die Protokollgenehmigung der Gemeindeversammlungsprotokolle wird an den Gemeinderat delegiert. Zusätzlich unterzeichnen die Stimmezähler das Protokoll mit.

**Weisung:**

**Ausgangslage**

Nach dem neuen Gemeindegesetz § 6 sind Protokolle mangels einer besonderen Regelung an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums zu genehmigen. Protokolle der Gemeindeversammlung müssten demnach an der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt werden. Da dies wenig praktikabel ist und das Protokoll während eines halben Jahres nicht genehmigt werden könnte, sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, die Protokollgenehmigung an die Exekutive zu delegieren. Die Delegation muss in einem Gemeindeerlass vorgenommen werden, d. h. die Gemeindeversammlung muss dies beschliessen.

**Erwägungen**

Damit die Geschäfte der Gemeindeversammlung durch das langwierige Verfahren der Protokollgenehmigung nicht unnötig verzögert werden, erscheint es zweckmässig, von der Delegationsmöglichkeit an den Gemeinderat Gebrauch zu machen. Wie bisher sollen die Stimmezähler das Protokoll mitunterzeichnen. So ändert am System praktisch nichts.



## **Diskussion**

keine

## **Abstimmung**

Die Delegation der Protokollgenehmigung der Gemeindeversammlungsprotokolle an den Gemeinderat wird ohne Gegenstimme genehmigt.

### **Gemeindeversammlung Bäretswil**

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Protokoll  
der Gemeindeversammlung Bäretswil  
vom 13. Juni 2018**

**/ 1.1.1**

Präsidiales  
B Einbürgerung von Pizarro Marie, Staatsangehörige der Tschechischen Republik

---

Mit Beschluss vom 11. April 2018 hat der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch von

Pizarro Marie, geb. 19. Oktober 1973  
Staatsangehörige der Tschechischen Republik,  
wohnhaf Adetswilerstrasse 12A, 8344 Bäretswil,

in befürwortendem Sinne verabschiedet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben vom 20. November 2017 das Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Marie Pizarro wohnt seit 26. April 1998 in der Schweiz und seit 1. Januar 2004 ununterbrochen in Bäretswil. Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden. Die Bedingungen der sprachlichen und sozialen Integration sind erfüllt.

**Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil wird gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung und § 10 des Gemeindegesetzes erteilt an:

Pizarro Marie, geb. 19. Oktober 1973  
Staatsangehörige der Tschechischen Republik,  
wohnhaf Adetswilerstrasse 12A, 8344 Bäretswil,

2. Der Aufnahmebeschluss erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 19 Abs. 6 der kant. Bürgerrechtsverordnung) und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

3. Die Gebühren werden gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil bzw. Ziff. 4.2 des Gebührentarifs wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinbürgerungsgebühr pauschal für

- Pizarro Marie

Fr. 1'000.00

**Total**

**Fr. 1'000.00**

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach der Einbürgerungserteilung durch die Gemeindeversammlung zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, fällt die Einbürgerungsbewilligung dahin.

4. Die Bürgerrechtsaufnahme wird gemäss § 20 KBÜV im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Gegen die Einbürgerung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil Rekurs erhoben werden.

#### **Diskussion**

keine

#### **Abstimmung**

Der Einbürgerung von Pizarro Marie wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- ⇒ Marie Pizarro, Adetswilerstrasse 12A, 8344 Bäretswil  
(unter Beilage des Einzahlungsscheins)
- ⇒ Akten

Nach erfolgter Rechtskraft an:

- ⇒ Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Einbürgerungsakten)

**Gemeindeversammlung Bäretswil**

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Protokoll  
der Gemeindeversammlung Bäretswil  
vom 13. Juni 2018**

**/ 1.1.1**

Präsidiales

B Einbürgerung von Alcantara Ramirez Dorca, Staatsangehörige der Dominikanischen Republik

---

Mit Beschluss vom 7. Mai 2018 hat der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch von

Alcantara Ramirez Dorca Elisabeth, geb. 8. November 1969  
Staatsangehörige der Dominikanischen Republik,  
wohnhaft Adetswilerstrasse 16, 8344 Bäretswil,

in befürwortendem Sinne verabschiedet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben vom 27. Februar 2018 das Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Dorca Alcantara Ramirez wohnt seit 2. März 2005 in der Schweiz und ununterbrochen in Bäretswil. Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden. Die Bedingungen der sprachlichen und sozialen Integration sind erfüllt.

**Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil wird gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung und § 10 des Gemeindegesetzes erteilt an:

Alcantara Ramirez Dorca Elisabeth, geb. 8. November 1969  
Staatsangehörige der Dominikanischen Republik,  
wohnhaft Adetswilerstrasse 16, 8344 Bäretswil

2. Der Aufnahmebeschluss erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 19 Abs. 6 der kant. Bürgerrechtsverordnung) und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

3. Die Gebühren werden gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil bzw. Ziff. 4.2 des Gebührentarifs wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinbürgerungsgebühr pauschal für	
- Alcantara Ramirez Dorca	Fr. 1'000.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 1'000.00</b>

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach der Einbürgerungserteilung durch die Gemeindeversammlung zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, fällt die Einbürgerungsbewilligung dahin.

4. Die Bürgerrechtsaufnahme wird gemäss § 20 KBÜV im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Gegen die Einbürgerung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil Rekurs erhoben werden.

#### **Diskussion**

keine

#### **Abstimmung**

Der Einbürgerung von Alcantara Ramirez Dorca wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- ⇒ Dorca Alcantara Ramirez, Adetswilerstrasse 16, 8344 Bäretswil (unter Beilage des Einzahlungsscheins)
- ⇒ Akten

Nach erfolgter Rechtskraft an:

- ⇒ Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Einbürgerungsakten)

**Gemeindeversammlung Bäretswil**  
Der Präsident                      Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Protokoll  
der Gemeindeversammlung Bäretswil  
vom 13. Juni 2018**

**/ 1.1.1**

Präsidiales  
B Einbürgerung von Weinrich Candice, Staatsangehörige von Südafrika

---

Mit Beschluss vom 7. Mai 2018 hat der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch von

Weinrich Candice, geb. 25. Juni 1963,  
Staatsangehörige von Südafrika,  
wohnhafte Stollenstrasse 5, 8344 Bäretswil,

in befürwortendem Sinne verabschiedet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben vom 8. Juni 2017 das Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Candice Weinrich wohnt seit 14. Mai 2005 in der Schweiz und ununterbrochen in Bäretswil. Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden. Die Bedingungen der sprachlichen und sozialen Integration sind erfüllt.

**Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil wird gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung und § 10 des Gemeindegesetzes erteilt an:

Weinrich Candice, geb. 25. Juni 1963,  
Staatsangehörige von Südafrika,  
wohnhafte Stollenstrasse 5, 8344 Bäretswil

2. Der Aufnahmebeschluss erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 19 Abs. 6 der kant. Bürgerrechtsverordnung) und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

3. Die Gebühren werden gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil bzw. Ziff. 4.2 des Gebührentarifs wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinbürgerungsgebühr pauschal für	
- Weinrich Candice	Fr. 1'000.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 1'000.00</b>

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach der Einbürgerungserteilung durch die Gemeindeversammlung zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, fällt die Einbürgerungsbewilligung dahin.

4. Die Bürgerrechtsaufnahme wird gemäss § 20 KBÜV im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Gegen die Einbürgerung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil Rekurs erhoben werden.

#### **Diskussion**

keine

#### **Abstimmung**

Der Einbürgerung von Weinrich Candice wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- ⇒ Candice Weinrich, Stollenstrasse 5, 8344 Bäretswil (unter Beilage des Einzahlungsscheins)
- ⇒ Akten

Nach erfolgter Rechtskraft an:

- ⇒ Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Einbürgerungsakten)

**Gemeindeversammlung Bäretswil**  
Der Präsident                      Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

## **Schluss der Versammlung**

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung gerügt werden müsste, sonst ein Rekursrecht entfalle. Auf Befragen des Vorsitzenden werden gegen die Geschäftsführung und die Abstimmungsdurchführung an der heutigen Gemeindeversammlung keine Einwendungen erhoben.

Gegen die veröffentlichten Versammlungsbeschlüsse kann beim Bezirksrat Hinwil innert 5 Tagen ein Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung der politischen Rechte und innert 30 Tagen ein Rekurs wegen Verletzung anderer Bestimmungen des übergeordneten Rechts eingereicht werden. Gegen das Protokoll kann nur eine Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Veröffentlichung erfolgt nur auf der Homepage der Gemeinde Bäretswil.

Im Anschluss an die Versammlung zeigt der Gemeindepräsident die Zielerreichung des Legislaturprogramms 2015 - 2018 auf. Die Präsentation wird ebenfalls auf der Homepage aufgeschaltet.

Wie nach jeder Rechnungsversammlung werden die Teilnehmenden zu einem Apéro eingeladen.

Für die Richtigkeit des Protokolls:  
Der Gemeindeschreiber

eingesehen am:  
Die Stimmzählerin

eingesehen am:  
Der Stimmzähler

Protokoll durch den Gemeinderat genehmigt am: